



**Tauchclub NEMO Plauen e.V.**  
08523 Plauen / Schildstr. 17

**Zweckverband**  
08543 Pöhl / Möschwitz-Hauptstr. 51

## Tauchgenehmigung Talsperre Pöhl

Das Sporttauchen an der Talsperre Pöhl ist **genehmigungspflichtig**. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt im Auftrag des **Zweckverband Talsperre Pöhl**, ausschließlich durch den **Tauchclub NEMO Plauen e.V.**.

Diese Genehmigung kann per eMail oder als PDF auf [www.Tauchclub-Nemo.de](http://www.Tauchclub-Nemo.de) / [www.talsperre-poehl.de](http://www.talsperre-poehl.de) angefordert werden,

[Vorstand1@tauchclub-nemo.de](mailto:Vorstand1@tauchclub-nemo.de)  
[Vorstand2@tauchclub-nemo.de](mailto:Vorstand2@tauchclub-nemo.de)  
[info@tauchcenter-plauen.de](mailto:info@tauchcenter-plauen.de)

Tel. 0170 / 3011765  
Tel. 0172 / 7941431  
Tel. 0173 / 9825132

oder persönlich auf dem Clubgelände des Tauchclub NEMO Plauen e.V. in Gansgrün (am alten Rettungsturm, jedoch nur in der Sommersaison am Wochenende bei besetztem Gelände) angefordert werden.

Die Tauchgenehmigung ist gebührenpflichtig, die Gebühr beträgt: 5,00 Euro pro Tag / Taucher

Die Gebühr wird im Lastschrifteneinzugsverfahren vom Konto des Antragstellers abgebucht. Hierzu ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung zum einmaligen Einzug der Gebühr zwingend erforderlich. Vor Ort in bar.

Hiermit werden die Bedingungen (**geregelt in Anlage 1 zur Tauchgenehmigung**) vom Antragsteller anerkannt.

Name, \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Geb.- Datum \_\_\_\_\_

Ort / PLZ / Adresse \_\_\_\_\_

Personalausweis - Nr. \_\_\_\_\_

Ort/Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Antragsteller \_\_\_\_\_

Einzugsermächtigung für die einmalige Einziehung der Gebühr von meinem Konto:

Bank: \_\_\_\_\_

BLZ.: \_\_\_\_\_

Kto.-Nr.: \_\_\_\_\_

wird hiermit erteilt.

Unterschrift Kontoinhaber \_\_\_\_\_



## **Tauchgenehmigung:**

Name, \_\_\_\_\_

Ort / PLZ / Adresse \_\_\_\_\_

Dem Antragsteller wird die Genehmigung zum Sporttauchen in der Talsperre Pöhl in widerruflicher Weise erteilt. Anlage 1 ist Bestandteil der Tauchgenehmigung. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese, erlischt die Tauchgenehmigung automatisch.

Die Genehmigung gilt für den Tag / Zeitraum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

### **Anlage-1-**

## **Tauchgenehmigung Talsperre Pöhl**

- 1) Die Genehmigungserteilung erfolgt nur in der Wassersportsaison vom 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres.
- 2) Der Gemeindegebrauch wie Baden, Surfen, Segeln usw. darf nicht behindert oder gestört werden.
- 3) Das Tauchen ist nur in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr, maximal aber von Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt.
- 4) Das Tauchen ist nur bei Vorliegen einer entsprechenden Ausbildung sowie mit einer gültigen ärztlichen Untersuchung erlaubt. Sowohl das entsprechende Brevet wie auch die Tauchtauglichkeitsbescheinigung sind mitzuführen.
- 5) Beim Tauchen ist die 4 Sterneregel nach CMAS einzuhalten, es darf nur mit vollständiger und geprüfter Tauchausrüstung getaucht werden.
- 6) Da auf der Talsperre Pöhl Bootsverkehr vorliegt, ist der Tauchplatz durch Setzen einer Boje mit der Taucherflagge (Flagge Alpha des internationalen Flaggenalphabet) zu kennzeichnen. Die Flagge ist nach Verlassen des Wassers wieder zu entfernen.
- 7) Das Tauchen ist an den öffentlich zu gängigen Badestellen erlaubt. In gekennzeichneten Sperrzonen sowie in der Nähe der Sperrmauer und der Fahrgastschiffanlegestellen ist das Tauchen verboten.
- 8) Es sind öffentliche Verkehrswege und Parkplätze zu nutzen. Das Befahren von Sperrzonen sowie der Uferbereiche (auch zum Aus- und Einladen) ist verboten. Die Zufahrten und Rettungswege sind freizuhalten.
- 9) Es besteht eine Gefährdungshaftung für Schäden am und im Gewässer, auch wenn kein schuldhaftes Verhalten (Fahrlässigkeit) vorliegt.
- 10) Das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) ist als geltendes Recht in allen Belangen einzuhalten. Anweisungen der Wasserschutzpolizei und der Talsperrenverwaltung ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen das SächsWG oder der vorgenannten Vereinbarung erlischt die erteilte Tauchgenehmigung.

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.